

STADT NERESHEIM

E n t g e l t o r d n u n g für die städtischen öffentlichen Einrichtungen vom 17.12.2001, zuletzt geändert 20.03.2017

§ 1 Entgelte, Nebenkosten und Umsatzsteuer

- (1) Die Stadt Neresheim erhebt für die Benutzung der Dreifachsporthalle in Neresheim, der Räumlichkeiten der Mensa (ohne Küche) und der städtischen Mehrzweckhallen, die Gemeindehäuser Stetten und Dehlingen, den Schützenraum Köisingen, den Vereinsraum Elchingen, die "Untere Bar" in Dorfmerkingen, die Kegelbahnen in Dorfmerkingen und Köisingen sowie für das Foyer in Schweindorf nachstehende privatrechtliche Entgelte.
 - a) Schulbetrieb
Für die Bereitstellung der städtischen öffentlichen Einrichtungen zum Schulbetrieb wird von den Benutzern kein Entgelt entsprechend den Bestimmungen der Anlage zu dieser Entgeltordnung erhoben.
 - b) Übungsstunden
Für die Bereitstellung der städtischen öffentlichen Einrichtungen zum Übungsbetrieb wird von den Benutzern ein Entgelt entsprechend den Bestimmungen der Anlage zu dieser Entgeltordnung erhoben.
 - c) Veranstaltungen
Für die Bereitstellung der städtischen öffentlichen Einrichtungen zu Veranstaltungen wird von den Benutzern ein Entgelt entsprechend den Bestimmungen der Anlage zu dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Wird durch besondere Umstände oder durch eine besonders grobe Verschmutzung ein außerordentlicher Reinigungsaufwand notwendig, wird neben den üblichen Nebenkosten für die Reinigung ein zusätzlicher Auslagenersatz entsprechend den Bestimmungen der Anlage zu dieser Entgeltordnung erhoben.
- (3) Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Veranstaltungen zu den Veranstaltungsgruppen trifft in Zweifelsfällen die Einrichtungsverwaltung. Die Einrichtungsverwaltung kann in Ausnahmefällen abweichende Entgelte, auch Pauschalbeträge, festsetzen. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, an deren Abhaltung ein besonderes städtisches Interesse besteht oder die mehrere Tage dauern.
- (4) Soweit die Leistungen, die den in dieser Ordnung festgelegten Entgelten zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 2 Mietzeit

Die Entgelte und Nebenkosten für die Inanspruchnahme gelten für die gesamte Veranstaltungsdauer.

§ 3 Schuldner

Schuldner des Entgelts und der Nebenkosten sind der Veranstalter und der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

(1) Das Entgelt und die Nebenkosten werden am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

(2) Auf Verlangen der Einrichtungsverwaltung hat der Veranstalter eine Kautions von mindestens 500 EUR bis zu 2.500 EUR zu entrichten, sobald die Veranstaltung genehmigt ist.

§ 5 Ausfall angemeldeter Veranstaltung

Die Entgelte werden in Höhe des hälftigen Betrags, die Nebenkosten in Höhe der schon angefallenen Unkosten erhoben, wenn eine bereits genehmigte Veranstaltung ausfällt.

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter oder Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und dies der Einrichtungsverwaltung rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, mitgeteilt wurde oder die Räumlichkeit für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnte.

§ 6 Feuerwache, Sanitätsdienst, Garderobe

Die Kosten für die im Einzelfall angeordnete Feuersicherheitswache sowie für den Ordnungs- und Sanitätsdienst trägt der Veranstalter.

Eine von der Stadt beaufsichtigte Garderobeneinrichtung besteht nicht. Die Benutzung der vorhandenen Kleiderabgabe ist auf eigenes Risiko und auf Rechnung des Veranstalters möglich. Die Stadt übernimmt für abhandengekommene Kleidungsstücke und andere Gegenstände keine Haftung.

§ 7 Befreiungen, Vergünstigungen

(1) Kulturelle Veranstaltungen der Schulen sind vom Entgelt befreit.

(2) Bei mangelhaftem Besuch oder bei schlechtem Ertrag einer Veranstaltung kann die Einrichtungsverwaltung eine bis zu 50%ige Ermäßigung beim Benutzungsentgelt gewähren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Neresheim, den 17.12.2001

gez. Dannenmann, Bürgermeister

Änderung vom 29.04.2003, in Kraft seit 01.05.2003

Änderung vom 20.03.2017, in Kraft seit 01.05.2017